

----- Original Message -----

From: Josef Holzinger

To: Eur.Bürg.Initiative ; Ernst Wohlfahrt ; Angela Lenzi ; Wolfgang Lederbauer ; Rudolf Gehring ; micheal klap ; Martin Wabl ; Klaus Krumhuber ; bernhard Lascy neu

Sent: Monday, February 22, 2016 10:11 AM

Subject: Rechtswidrige, kriminelle, lebens- und existenzvernichtende Beschlüsse v. befangenen, geklagten, strafrechtlich angezeigten, zusammenspielenden und durch rechtsbeugende Staatsanwälte begünstigte & gedeckte Richter des BG Vöcklabruck, LG Wels und Salzb.

Meine Mitstreiter! Ich Josef Holzinger, als 41 Jahre mit tausenden Justizbehördenfehlentscheidungen und nichtigen und strafbaren Amts- und Entscheidungshandlungen gedemütigtes, entrechtetes, finanziell ausgebeutetes, beruflich ruiniertes, enteignetes und menschenrechtsverletztes Justizverbrechensopfer zeige euch mit weiteren mir zugegangenen lebens- und existenzvernichtenden, akten- und faktenwidrigen, falschen und wahrheitswidrig begründeten absurden und nichtigen Beschlüssen und Entscheidungen an, dass meine gesetzmäßigen Rechtsschutzklagen, Verfahrenshilfeanträgen und Fortsetzungsantrag illegal und widerrechtlich ab- und zurückgewiesen wurden. Ein weiterer krimineller Anschlag auf meine Rechte, Leben und dem 1972 ersitzungsfrei, frei von Gerichtsverfahren und Exekutionen, frei von Rechten Dritter, frei von Bankschulden und frei von Streitmerkungen gemäß § 1500 ABGB von meinen Eltern Josef und Maria Holzinger erworbenen Eigentum und Familienbesitz. Die Justiz nahm daher neuerlich in Kauf, mich durch befangene, von mir geklagte, abgelehnte, vom OGH zu 7 Ob 121/98i für befangen erklärte, rechtsbeugend und rechtsverweigernd und amtsanmaßend, menschenrechts- europrechts- und völkerrechtsverletzend amtshandelnde Richter und Staatsorgane der Gerichte und der Staatsanwaltschaft Wels, Salzburg, Vöcklabruck und Nebenstelle Frankenmarkt u.a. Gerichten durch immer wieder angemähte und gesetzesverletzenden Amts- und Entscheidungshandlungen und illegal gefällten Beschlüssen auf unmenschlicher Art und Weise, grausam weiteren Justizterror, psychische Folter und Ausgrenzung und Beschäftigungstherapie zu betreiben. Befangene und geklagte Richter nahmen auch in Kauf, mich finanziell und als Mensch weiters zu schädigen und auszubeuten, mein Recht für die Einbringung von gesetzmäßigen Klagen auf Schadenersatz und auf Wiederaufnahme von Verfahren wegen des Wiederaufnahmsgrund, weil befangene und geklagte Richter illegal Verfahren geführt und entschieden haben mit der Absicht, diese gesetzmäßig mir zustehende Rechtsverfolgung auf jeden Fall abzublocken. Die nichtigen Beschlüsse dienten auch diesen ausgeschlossenen Richter, mir die Rechtsdurchsetzung unmöglich zu machen, meine rechtstitellosen Prozessgegner gerichtlich zu begünstigen und meine gesetzmäßig zustehende Rechtsverteidigung gegen die rechtstitellos und illegal durch ausgeschlossene und an den mit Klagen gemäß § 530 Abs.1 Z 4 ZPO mit der beantragten Wiederaufnahme, die ich wegen strafrechtlich gemäß des § 302 u.a. §§ des StGB betroffener Richter bewilligte Zwangsversteigerung einbrachte zu unterbinden und unmöglich zu machen. In dieser Causa betreiben befangene und unter sich abgesprochene und zusammenspielende bestimmte Richter und Staatsanwälte, hauptsächlich der O.Ö. Justiz, in Mittäterschaft bestimmter Richter des OGH mit immer neuen nichtigen, rechtsausgrenzenden, gesetzwidrig, feindselig und in Verletzung des Art 6(1) und 1. ZP Art 1 der MRK und Verdacht der Verletzung der Gesetzen der § 302 f, § 313 und § 314 StGB auch durch Machtmißbrauch gefällten Beschlüssen und E. und mit illegalen und willkürlichen Amts- und Entscheidungshandlungen skrupellose Vertuschung ihrer tausenden vorherigen Unrechtshandlungen und gefällten rechtswidrigen und materiell falschen Beschlüssen und Urteilen und an mir jahrzehnte hindurch bewußt begangene Menschenrechtsverletzungen, Verbrechen, Anschlägen. Sie nehmen ständig in Kauf, ihre Straftaten zu legalisieren..

Mit dem verfahrenshilfeantragsabweisenden Beschluss des LG Salzburg kann jeder Laie erkennen und feststellen, der die Gerichtsentscheidungen und die richterlichen Voreingenommenheiten gegen mich der befangenen und rechtsschädigenden Richter der Gerichte von Frankenmarkt, Vöcklabruck und Wels kennt, dass offensichtlich diese Gerichte bzw. geklagte und strafrechtlich angezeigte Richter in der Entscheidungsfindung ihre Finger beeinflussend und aufhetzend im Spiel hatten. Und auch der verfahrenshilfeantragsabweisende Beschluss 13 Nc 4/15g des LG Salzburg die Handschrift von deren mir gegenüber feindseligen Richter trägt. Diese Tatsache der richterlichen Absprachen und Aufhetzungen trifft auch bei sämtlichen Verfahrenshilfeverfahren an den LG St. Pölten, Wien, Innsbruck, Graz und Klagenfurt mit dem meine Verfahrenshilfeanträgen für die Einbringung von Amtshaftungsklagen immer wieder willkürlich abgewiesen wurden, zu. Die Richterin vom LG Salzburg zu 13 Nc 4/15g fungiert mutmaßend als manipulierte Handlangerin der prozessgegnerischen Volksbank und befangener und strafrechtlich betroffenen richterlichen Berufskollegeninnen. Dies ist

damit bewiesen, weil sie den präjudiziellen aktegegenständlichen von mir zu meiner Beweisführung vorgelegten Beschluss 55 R 118/03d des eigenen LG Salzburg, den aktegegenständlichen Beschluss des OGH 7 Ob 121/98i u.a. von mir mit meinem Verfahrenshilfeantrag mitvorgelegten Urkunden und Beweismaterial zum Beweis, der Schadenzufügung der Volksbank, zur Befangenheit von Richtern und der illegalen und gesetzwidrigen Zwangsversteigerungsbewilligung und zum Beweis meines Rechtes auf gerichtliche Bewilligung der beantragten Verfahrenshilfe einfach ignoriert und darüberfuhr.



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT WELS

KOPIE

23 R 111/15k

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maria Theresia-Straße 12
4600 Wels

Tel.: +43 (0)57 60121*
Fax: +43 (0)57 60121-41188

BESCHLUSS

Das Landesgericht Wels als Rekursgericht hat durch Präsidentin Dr. Hildegard Egle als Vorsitzende sowie durch Vizepräsident Dr. Josef Obermaier und Dr. Wolfgang Pramendorfer als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Partei **Volksbank Vöcklamarkt-Mondsee regGenmbH**, Hauptstraße 6, 4870 Vöcklamarkt, vertreten durch Dr. Norbert Schmid, Rechtsanwalt in Vöcklabruck, gegen den Verpflichteten **Josef HOLZINGER**, Pensionist, Raitenberg 7, 4873 Frankenburg, wegen € 151.253,75 s.A., über den Rekurs des Verpflichteten gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 9. September 2015, 105 E 905/13s-338, den Beschluss gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der betreibenden Partei werden die Kosten des Rekursverfahrens mit € 1.894,14 (darin € 315,99 USt) bestimmt.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

BEGRÜNDUNG

Mit Beschluss vom 20. Mai 2015, 23 R 57/15v, 23 R 58/15s (= 105 E 905/13s-324), wurde den Rekursen des Verpflichteten gegen die Beschlüsse des Bezirksgerichts Vöcklabruck vom 17. April 2015, 105 E 905/13s-311, und vom 27. April 2015, 105 E 905/13s-315, nicht Folge gegeben. Weiters wurde ausgesprochen, dass der Revisionsrekurs jeweils gemäß § 78 EO, § 528 Abs 2 Z 2 ZPO (absolut) unzulässig ist. Gegen diesen Beschluss überreichte der durch einen Rechtsanwalt zur Verfahrenshilfe verpflichtete persönlich (also für Verfahrenshilfe ohne anwaltliche Unterfertigung) am 10. Juni 2015 einen „außerordentlichen Revisionsrekurs“. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht diesen „Revisionsrekurs“ als unzulässig zurück. Dieser Beschluss wurde dem Vertreter des Verpflichteten am 17. September 2015 zugestellt. Die betreibende Partei erstattete eine Rekursbeantwortung, in der sie darauf hinwies, dass dieses Rechtsmittel vom Verpflichteten persönlich überreicht worden sei. Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Der Verpflichtete ist – wie bereits aus dem Anlassverfahren (5 Bände mit ca 250 Ordnungsnummern) hervorgeht, in dem er Verfahrenshilfe genießt, in Kenntnis, dass im Rechtsmittel-

stadium von Exekutionsverfahren Anwaltpflicht besteht. Die Überreichung eines nicht anwaltlich gefertigten Rekurses ist daher ein bewusster Formverstoß. Ein Verbesserungsverfahren kann jedoch schon wegen Aussichtslosigkeit des Rekurses unterbleiben: Gegen die oben genannte, voll bestätigende Rekursentscheidung ist ein weiterer Rechtszug nämlich absolut unzulässig (§ 78 EO, § 528 Abs 2 Z 2 ZPO), sodass das Erstgericht den dennoch erhobenen „Revisionsrekurs“ zu Recht zurückgewiesen hat.

Die betreibende Partei hat sowohl auf die Formmängel wie auch auf die materielle Nichtberechtigung des Rekurses hingewiesen, sodass ihr die Kosten ihrer Rekursbeantwortung antragsgemäß zu bestimmen waren.

Da eine vollbestätigende Entscheidung vorliegt, ist der Revisionsrekurs neuerlich nach § 78 EO, § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Landesgericht Wels, Abteilung 23
Wels, 28. Oktober 2015
Dr. Hildegard Egle, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Das Landesgericht Wels als Rekursgericht hat durch Präsidentin Dr. Egle als Vorsitzende sowie Dr. Pramendorfer und Vizepräsident Dr. Obermaier als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Josef Holzinger**, Pensionist, Reitenberg Nr. 7, 4873 Frankenburg am Hausruck, wider die beklagte Partei **Volksbank Vöcklamarkt-Mondsee reg. GenmbH**, 4870 Vöcklamarkt, Hauptstraße 6 (nunmehr: **Volksbank Salzburg eG**, Saint-Julien-Straße 12, 5020 Salzburg), wegen Wiederaufnahme des Verfahrens 102 C 137/13x des Bezirksgerichtes Vöcklabruck, über den Rekurs des Klägers gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 28. September 2015, 102 C 507/14k-6 nach aktenmäßiger Feststellung des Unterbleibens einer beschlussmäßigen Erledigung des neuerlichen Ablehnungsantrages des Klägers gegen die Richterin des Bezirksgerichtes Vöcklabruck Dr. Elisabeth Lam-Bär (Nc 13/14v des Bezirksgerichtes Vöcklabruck) und des neuerlichen Ablehnungsantrages des Klägers gegen alle Richter des Landesgerichtes Wels (23 Nc 59/15x), den

BESCHLUSS

gefasst:

- 1.) Dem Rekurs gegen die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages wird nicht Folge gegeben.
Im Übrigen wird der Rekurs zurückgewiesen.
- 2.) Der Rekurswerber hat seine Rekurskosten selbst zu tragen.
- 3.) Der Revisionsrekurs ist betreffend des Ausspruches über die Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig; im Übrigen ist der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig.

BEGRÜNDUNG:

Der Kläger und seine am 11. März 1999 verstorbene Mutter Maria Holzinger unterfertigten am 16. Oktober 1990 als Darlehensnehmer eine Pfandurkunde, mit welcher der Kläger zur

Sicherstellung des von der Beklagten gewährten Darlehens von ATS 1.600.000,00 s.A. seine Liegenschaften EZ 124, 122, 138 und 478 je Grundbuch 50017 Hörgersteig verpfändete. Am selben Tag unterfertigten beide eine Vorrangseinräumungserklärung, mit der die Mutter des Klägers dem zugunsten der Beklagten einverleibten Pfandrecht für eine Darlehnsforderung von ATS 1.600.000,00 s.A. den bücherlichen Vorrang vor dem zu ihren Gunsten auf den angeführten Liegenschaften eingetragenen Belastungs- und Veräußerungsverbot einräumte. Mit Notariatsakt vom selben Tag erteilten der Kläger und seine Mutter ihre ausdrückliche Einwilligung, dass er in Ansehung der darin bzw. in der hin beigehefteten Privaturkunde von ihnen übernommen und anerkannten Schuld an Kapital und Nebenverbindlichkeiten im Sinn der §§ 3 und 3a NO gleich einem vor Gericht abgeschlossenen Vergleich sofort vollstreckbar sein solle und diese Vollstreckbarkeit im Grundbuch ob den vier genannten Liegenschaften bei dem für die in der angeschlossenen Pfandurkunde angeführte Darlehensforderung eingetragenen Simultanpfandrecht angemerkt werde. In der Folge wurde das angeführte Simultanpfandrecht auf den genannten Liegenschaften eingetragen und die Vollstreckbarkeit angemerkt.

Mit Beschluss vom 29. Dezember 1995, E 2321/95b-2 bewilligte das (ehemalige) Bezirksgericht Frankenmarkt der Beklagten aufgrund des vollstreckbaren Notariatsaktes vom 16. Oktober 1990 zur Hereinbringung ihrer vollstreckbaren Kapitalforderung von ATS 2.081.297,00 (= EUR 151.253,75) s.A. die Zwangsversteigerung aller pfandrechlich belasteten Liegenschaften jeweils im laufenden Rang. Nach Abänderung dieses vom Kläger (als Verpflichtetem) bekämpften Beschluss durch das LG Wels als Rekursgericht, das den Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung abwies, stellte der OGH über Revisionsrekurs der beklagten (betreibenden) Partei mit Beschluss vom 20. November 1996, 3 Ob 2387/96t die Exekutionsbewilligung des Erstgerichtes wieder her.

Im Verfahren 102 C 137/13x begehrte der Kläger am 2. August 2013 die Unzulässigerklärung der Exekutionsbewilligung sowie des gesamten Exekutionsverfahrens. Er brachte dazu vor, der der Exekution zugrundeliegende Notariatsakt bzw. die diesem beigeheftete Pfandurkunde seien inhaltlich unrichtig, weil sowohl im Kreditvertrag als auch in der Pfandurkunde festgehalten sei, dass die Darlehenssumme bereits zugezahlt sei, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall gewesen sei. Die Mutter des Klägers sei von der Beklagten damals zur Unterschriftsleistung gedrängt worden. Sie sei bei ihrer Unterschriftsleistung auch bereits beinahe blind und schwerhörig gewesen und habe sich nicht ausweisen können. Weder der Kläger noch seine Mutter seien bei Errichtung der Verträge über die Folgen des aufgenommenen Kredits aufgeklärt worden. Der Notariatsakt sei auch nicht vollstreckbar, weil der Leistungsumfang in zeitlicher Hinsicht weder durch den Notariatsakt selbst, noch durch die beigezeichnete Pfandurkunde festgelegt sei. Ferner hätte die den erstgerichtlichen Exekutionsbewilligungsbeschluss fällende Richterin Dr. Elisabeth Lam-Bär in dieser

Exekutionssache nicht entscheiden dürfen, weil sie bereits in den Verfahren 1 C 175/93a und 2 C 505/99x als Zeugin einvernommen und von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden worden sei.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2014, 102 C 137/13x-11 wies die Richterin des BG Vöcklabruck Mag. Barbara Oberndorfer die Impugnationsklage im Hinblick auf die zu 4 C 1/07y des BG Bad Ischl eingebrachte Klage, über die durch den OGH zu 3 Ob 135/08m entschieden wurde, wegen rechtskräftig entschiedener Streitsache zurück. Ein gegen diese Richterin eingebrachter Ablehnungsantrag des Klägers wurde mit Beschluss des OGH zu 3 Ob 122/15k rechtskräftig verworfen. Einem gegen die klagszurückweisliche Entscheidung vom Kläger erhobenen Rekurs wurde mit Beschluss des LG Wels vom 16. Dezember 2015, 22 R 272/15d mittlerweile der Erfolg versagt.

Mit seiner zu 102 C 507/14b-1 eingebrachten Wiederaufnahmsklage vom 24. Juli 2014 beantragte Josef Holzinger die Wiederaufnahme des Verfahrens 102 C 137/13x des BG Vöcklabruck mit der Behauptung, Mag. Oberndorfer sei durch die Beweisführung des Klägers bekannt gewesen, dass der Exekutionsbewilligungsbeschluss zu 5 E 2321/95b von einer wiederholt gesetzmäßig abgelehnten und befangenen Richterin gefasst worden sei, dass das LG Wels diesen Beschluss beseitigt und den Exekutionsantrag abgewiesen und der OGH aufgrund einer gesetzlich nicht gedeckten Rekursausführung und eines nicht zulässigen und wahrheitswidrigen Vorbringens im Revisionsrekurs den Beschluss der gesetzlich ausgeschlossenen und als Zeugin fungierenden Erstrichterin rechtsverletzend wiederhergestellt habe. Sämtliche Richter aller Instanzen im Verfahren 5 E 2321/95b und auch Mag. Oberndorfer wüssten davon, dass sämtliche Gerichtsentscheidungen, mit denen Klagen, Rekursen, Berufungen, Revisionsrekursen und Revisionen, sowie Ablehnungsanträgen des Klägers keine Folge gegeben worden seien, gesetzwidrig und schwer menschenrechts- und verfassungsverletzend und in verdächtiger Verletzung der §§ 147, 148, 299 und 302 StGB gefällt worden seien. Die Abweisung der Klage zu 102 C 137/13x durch Mag. Oberndorfer sei daher rechtswidrig und gemäß geltender Gesetze des StGB strafbar, weshalb der Wiederaufnahmegrund nach § 530 Abs 1 Z 4 ZPO gegeben sei. Daneben sei auch der Wiederaufnahmegrund nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO gegeben, weil die im Verfahren 3 Ob 2387/96d des OGH tätigen Senatsrichter nicht geladen und einvernommen worden seien.

Unter anderem wurde ein Ablehnungsantrag gegen die Richterin des BG Vöcklabruck Dr. Elisabeth Lam-Bär gestellt und begehrt, die Klage dem zu 102 C 137/13x bestellten Verfahrenshelfer Mag. Werner Landl zur Verbesserung zu übermitteln.

Mit Amtsvermerk vom 6. November 2014, 4 Nc 13/14v entschied die Gerichtsvorsteherin des BG Vöcklabruck, dass eine beschlussmäßige Erledigung über den in der vorliegenden Klage gegen Dr. Elisabeth Lam-Bär erhobenen Ablehnungsantrag unterbleibe.

Mit dem angefochtenen Beschluss wies Dr. Elisabeth Lam-Bär die Wiederaufnahmsklage als unzulässig zurück und den Verfahrenshilfeantrag des Klägers ab.

Das Erstgericht begründete dies dahin, die Behauptungen des Klägers, die die Klage zu 102 C 137/13x des BG Vöcklabruck zurückweisende Richterin habe rechtsverletzend und willkürlich entschieden, stellten keinen Wiederaufnahmsgrund dar. Die Klage sei daher bereits im Vorprüfungsverfahren zurückzuweisen gewesen. Die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages gründe darauf, dass die Wiederaufnahmsklage keine Erfolgsaussichten besitze.

Dagegen richtet sich der rechtzeitige Rekurs des Klägers mit den Anträgen auf Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen Nichtigkeit, Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Übermittlung der gestellten Anträge an den Verfahrenshelfer, Übermittlung an ein unbefangenes Gericht zur Behandlung der Wiederaufnahmsklage bzw. hilfsweise Abänderung dahin, dass einem unparteiischen Gericht die Behandlung, Einleitung und Durchführung des Verfahrens aufgetragen werde.

Der Rekurs gegen die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages ist nicht berechtigt, derjenige gegen die Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage ist unzulässig.

Soweit der Rekurs in seinem Rechtsmittel die Feststellung der Befangenheit und Ausgeschlossenheit sämtlicher Richter des Landesgerichtes Wels begehrt, ist darauf zu verweisen, dass vom zuständigen Senat des LG Wels der im gegenständlichen Verfahren gegen alle Richter des Landesgerichtes Wels gestellte Ablehnungsantrag mit Aktenvermerk vom 2. Dezember 2015, 23 Nc 59/15x, über das (in Senatsbesetzung beschlossene) Unterbleiben einer beschlussmäßigen Erledigung eines neuerlichen Ablehnungs- und/oder Deligierungsantrages erledigt wurde. Auch hat der OGH bereits wiederholt ausgesprochen, dass im Rahmen unzulässiger Pauschalablehnungen offenbar rechtsmissbräuchlich ausgesprochene substanzlose Verdächtigungen und Beschuldigungen, die wegen ihres mangelnden Tatsachengehaltes nicht auf ihre abstrakte Berechtigung überprüft werden können und die ihren Grund offenbar in der Missbilligung vorangegangener Entscheidungen haben, unbeschäftigt sind und eine Verhandlung und Entscheidung der nach der Zuständigkeitsordnung berufenen betroffenen Richter nicht entgegen stehen (RIS-Justiz RS0046011; 3 Ob 248/13m u.a.). Um so weniger stellen Pauschalablehnungen ohne weitere Ausführungen ein Entscheidungshindernis dar. Der Kläger erhebt in seinem Rekurs einen neuerlichen Ablehnungsantrag gegen die Erstrichterin und stützt diesen darauf, dass diese seine berechtigte Wiederaufnahmsklage gesetzlich unvertretbar zurückgewiesen habe und er sie im Verfahren 102 C 137/13x des Erstgerichtes als Zeugin geführt habe, weshalb sie gemäß § 537 als Entscheidungsträgerin ausgeschlossen gewesen wäre. Dieser Ablehnungsantrag muss gleichfalls als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, weshalb er

die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht hindert (1 Ob 6/11f; 4 Ob 67/10x; 5 Ob 176/10h). Einerseits wurde nämlich die Wiederaufnahmsklage nach § 530 Z 4 ZPO nicht wegen eines Verhaltens der nunmehr abgelehnten Richterin eingebracht, sondern wegen eines solchen der im wiederaufzunehmen Verfahren tätig gewesen Richterin Mag. Oberndorfer, weshalb eine Ausgeschlossenheit Dris. Elisabeth Lam-Bär nach § 537 ZPO nicht gegeben sein kann, andererseits wurde die Klage zu 102 C 137/13x wegen entschiedener Rechtssache zurückgewiesen, wozu schon begrifflich keine Aufnahme eines Zeugenbeweises in Betracht kommt. Dazu kommt, dass die Zwangsversteigerungsantrag letztlich vom OGH bewilligt wurde und eine rechtskräftige Entscheidung auch nicht im Rahmen eines nachfolgenden Ablehnungsverfahrens beseitigt werden kann (vgl. RIS-Justiz RS0045978). Im übrigen erweist sich aus nachfolgenden Gründen auch die Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage als gerechtfertigt:

Nach § 538 Abs 1 ZPO ist die Wiederaufnahmsklage unter anderem dann zurückzuweisen, wenn sie nicht auf einen gesetzlichen Anfechtungsgrund gestützt ist. Dies trifft zu, wenn sich der behauptete Sachverhalt unter keinen Wiederaufnahmegrund einordnen lässt oder in keinem Zusammenhang mit der angefochtenen Entscheidung steht, oder der Wiederaufnahmewerber als auch bei Zutreffen seiner Behauptungen die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung nicht erreichen könnte (RIS-Justiz RS0044504; 8 Ob 11/09i; 4 Ob 14/11d). Im Verfahren über eine auf § 530 Abs 1 Z 4 gestützte Wiederaufnahmsklage ist das Verfahren nur dann nach § 539 Abs 1 ZPO durch Einleitung einer strafrechtlichen Ermittlung zu unterbrechen, wenn der Kläger ein tatsächliches Geschehen behauptet, das den Tatbestand dieser Bestimmung erfüllt (RIS-Justiz RS0044604, RS0103696). Der Wiederaufnahmegrund nach § 530 Abs 1 Z 4 ZPO liegt vor, wenn sich der Richter bei der Erlassung der Entscheidung oder einer der Entscheidung zugrundeliegenden früheren Entscheidung zum Nachteil einer Partei einer nach dem Strafgesetzbuch zu ahndenden Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat. Die strafbare Amtspflichtverletzung muss für das Zustandekommen der Entscheidung kausal gewesen sein (4 Ob 14/11d; 7 Ob 302/04v). Im vorliegenden Fall behauptet der Kläger in seiner Klage einerseits ein strafbares Verhalten der die Klage zurückweisenden Richterin Mag. Oberndorfer, ohne dass überhaupt hervorginge, in welchem Zusammenhang die (vom OGH erfolgte) Bewilligung der Zwangsversteigerung mit der wegen entschiedener Rechtssache erfolgten Abweisung der Impugnationsklage stehe und andererseits den Wiederaufnahmegrund nach § 530 Abs 1 Z 7 ZPO, weil die die Entscheidung im Exekutionsbewilligungsverfahren letztendlich treffenden OGH-Richter nicht einvernommen worden wären. Damit werden aber keine schlüssigen Anfechtungsgründe geltend gemacht. Es war daher nicht nur keine Unterbrechung des Verfahrens wegen des Wiederaufnahmegrundes nach § 530 Abs 1 Z 4 ZPO notwendig, sondern war die Klage mangels Schlüssigkeit im Vorprüfungsverfahren zurückzuweisen. Die

Wiederaufnahmsklage erweist sich auch als aussichtslos, weshalb auch kein Verfahrenshelfer zu bestellen war. Eine Zumittlung der Klage an den im Verfahren 102 C 137/13x bestellten Verfahrenshelfer kommt schon deshalb nicht in gekommen, da die in einem Rechtsstreit bewilligte Verfahrenshilfe nicht für eine Wiederaufnahmsklage gegen eine dort getroffene Entscheidung gilt; bei Wiederaufnahms- bzw. Rechtsmittelklagen handelt es sich nämlich um formell selbstständige Verfahren (RIS-Justiz RS0120688; 3 Ob 221/05d betreffend den Kläger).

Zusammenfassend war die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages wegen Aussichtslosigkeit zu bestätigen. Dem wegen mangelnder Anwaltpflicht insoweit zulässigen Rekurs des Klägers war daher der Erfolg zu versagen.

Bezüglich des entgegen § 520 Abs 1 letzter Satz ZPO nicht mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehenen Rekurses gegen die Zurückweisung der Wiederaufnahmsklage war auch kein Verbesserungsauftrag (vgl. dazu RIS-Justiz RS0036429) zu erteilen. Dies kommt nämlich nicht in Betracht wenn dem Rechtsmittel auch nach Verbesserung von vornherein eindeutig kein Erfolg beschieden sein kann (9 Ob 72/13y; Gitschthaler in Rechberger, ZPO³ § 85 Rz 3 lit. c). Dieser Fall liegt vor.

Dazu kommt, dass der Kläger in seinem Rechtsmittel selbst auf die ihm zuletzt im Verfahren 32 Nc 10/15i des LG für ZRS Wien erteilte Rechtsbelehrung verweist. Aus der vom Senat eingesehenen Rechtsmittelentscheidung 12 R 107/15s ergibt sich, dass er dort in seinem Rechtsmittel die Rechtsmeinung vertrat, für die Erhebung eines schriftlichen Rekurses bestehe Anwaltszwang. Dies war zwar dort, weil es sich um ein Verlassenschaftsverfahren handelte, nicht der Fall, es geht daraus aber eindeutig hervor, dass dem Kläger nicht nur aus der Vielzahl von von ihm geführten Verfahren der grundsätzlich im Rechtsmittelverfahren bestehende Anwaltszwang bekannt ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 50, 40 ZPO.

Entscheidungen über die Verfahrenshilfe können beim OGH gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO nicht angefochten werden.

Mangels einer erheblichen Rechtsfrage war der ordentliche Revisionsrekurs gegen die zurückweisliche Entscheidung nicht zuzulassen.

Landesgericht Wels, Abteilung 23
Wels, 22. Dezember 2015
Dr. Hildegard Egle, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Beschluss

RECHTSSACHE:

1. Partei

Josef Holzinger
Pensionist
Raitenberg 7
4873 Frankenburg am Hausruck
Tel: 0680 2140477

Wegen: Verfahrenshilfe

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe im vollen Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a) bis c), Z 2, 3 und 5 ZPO zur Einbringung der Schadenersatzklage gegen die Volksbank Salzburg e.G. wird **abgewiesen**.

Begründung:

Der Antragsteller begehrt die Verfahrenshilfe im im Spruch ersichtlichen Umfang für die Einbringung einer Schadenersatzklage gegen die Volksbank Salzburg e.G.. Ihm seien durch die willkürlich beantragte und eingeleitete Zwangsversteigerung zu 5 E 2321/95b des BG Frankenmarkt und die damit verursachte Unzahl von Gerichtsverfahren und exekutionsrechtlichen Verfahren ein Schaden inklusive Schmerzen von zumindest EUR 3.522.000,00 entstanden. Die Volksbank Salzburg e.G. hatte für den ihm entstandenen Schaden, der durch die bewusste, willkürlich und gesetzwidrig beantragte und eingeleitete Zwangsversteigerung entstanden sei. Diese sei beantragt worden, ohne dass der Volksbank Genossenschaft Vöcklamarkt ein gesetzmäßiger Exekutionstitel zur Verfügung gestanden hätte; vielmehr habe diese sich eines dubiosen und falschen, nicht vollstreckbaren Notariatsaktes und einer unrechtmäßigen Pfandurkunde zur Vortäuschung eines Exekutionstitels und der ausgeschlossenen und befangenen, wiederholt abgelehnten mit dem Bankvorstand Dr. Stüger zusammen spielenden Richterin des BG Frankenmarkt bedient. Der Kredit sei nur deshalb gewährt worden, um den Bankrechtsanwalt und Freund des

Bankvorstandes der Volksbank Vöcklamarkt Dr. Hubert Stüger, der auch Rechtsvertreter der Prozessgegner des Antragstellers Franz, Aloisia und Johann Scheibl sei, eine Möglichkeit zu verschaffen, sich durch die Verpfändung des Kredites mit Hilfe der betreibenden Partei Scheibl Geld anzueignen. Von diesen Tatsachen habe der Antragsteller erst Jahre später erfahren. Die Kreditvergabe sei arglistig, dubios und betrugsverdächtig erfolgt. Die Mutter des Antragstellers Maria Holzinger, geb. am 1.1.1911 sei einfach genötigt worden sich als Kreditnehmerin zu beteiligen. Sie seien über die Folgen und Auswirkungen einer Kreditaufnahme nicht aufgeklärt worden. Der Bankdirektor Franz Frischling, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie Notar Sammern hätten auch gewusst, dass seine Mutter keine Ausweispapier besessen habe, schwerhörig gewesen sei und auch auf Grund ihres hohen Alters nicht in der Lage gewesen sei, den komplizierten, falschen und nicht vollstreckbaren Notariatsakt und die Pfandurkunde zu verstehen. Trotzdem seien er und seine Mutter von der Volksbank Vöcklamarkt arglistig zu dieser unseriösen Kreditaufnahme und Unterschriftenleistung gedrängt worden. Bereits vor Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens zu 5 E 2321/95b hätten die Volksbank Vöcklamarkt und deren Anwalt auf Grund diverser Gerichtsverfahren gewusst, dass der Notariatsakt und auch die Pfandurkunde, sohin der Kreditvertrag falsch, gesetzwidrig nicht vollstreckbar und nicht als Exekutionstitel verwendbar sei, sodass sie den Notariatsakt nicht zur Vortäuschung eines Exekutionstitels verwenden hätten dürfen. Auf Grund dieses Wissens wären sie auch verpflichtet, die Einstellung der Exekution bei Gericht zu beantragen. Die Volksbank Salzburg e.G. hafte auf Grund der Fusionierung mit der betrügerisch handelnden Volksbank Genossenschaft Vöcklamarkt.

Durch diese Vorgehensweise der Volksbank Vöcklamarkt seien dem Antragsteller nachstehende Schäden entstanden:

Fahrtkosten zu Verhandlungsterminen und Besprechungen mit dem Verfahrenshelfer bzw. dem Verfahrenshelfer seiner Mutter EUR 2.100,00

Kredit- und Rufschädigung:

Auf Grund des eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahrens hätten Kredite bei anderen Banken nicht erlangt werden können. Der landwirtschaftliche Betrieb habe auf Grund der Unzahl an Gerichtsverhandlungen nicht gewinnbringend aufrecht erhalten werden können und eingestellt werden müssen. Der Wegfall des Einkommens und die ständig hohen Kosten hätten eine Sanierung der Gebäude und eine Modernisierung des Betriebes verhindert. Es hätten auch Maschinen und Geräte zur Abdeckung der Kosten verkauft werden müssen. Die Kosten der Wiederherstellung der Landwirtschaft mit dem Kreditschaden belaufe sich auf

EUR 3 Mio;

Schmerzensgeld für Dauerstress, Angstzustände, Zerstörung der Heiratsaussichten samt Familienbildung EUR 500.000,00;

Kosten für angefertigtes Beweismaterial

EUR 200.000,00.

Auf Grund der Einsichtnahme in die vom Antragsteller vorgelegten Urkunden sowie in die beige-schafften Akten bzw. Aktenteile 1 C 175/93a, 1 C 218/97f, 2 C 131/91k, 2 C 505/99x, 1 C 297/97y je des BG Frankenmarkt, 30 Cg 27/03k des LG Wels, 4 C 1/07y, 102 C 137/13x und 105 E 905/13s des BG Vöcklabruck (vormals 5 E 2321/95 BG Frankenmarkt) ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Der Kläger und seine am 11.3.1999 verstorbene Mutter hatten sich mit vollstreckbarem Notariatsakt des öffentlichen Notars Dr. Helfried Sammern vom 16.10.1990, GZ 3120/19 verpflichtet, der Volksbank Vöcklamarkt reg.Gen.mbH ATS 1,6 Mio. s.A. zu bezahlen. Dem Notariatsakt waren als Beilage angeschlossen eine Pfandurkunde vom 16.10.1990, womit der Antragsteller seine Liegenschaften EZ 124, 122, 138 und 478 je KG 50017 Hörgersteig verpfändete, und eine Vorrangseinräumungserklärung der Mutter des Antragstellers für das einzuverleibende Pfandrecht vor den zu ihren Gunsten auf diesen Liegenschaften einverleibten Belastungs- und Veräußerungsverboten. Weiters erklärten der Antragsteller und seine Mutter die Einwilligung, dass bei den einzuverleibenden Pfandrechten die Vollstreckbarkeit angemerkt werde.

Am 23.11.1990 stellten Franz, Aloisia, Johann und Alois Scheibl, denen bereits zu E 403/90 u.a. des BG Frankenmarkt die Fahrnisexekution zur Hereinbringung von Geldforderungen gegen den Antragsteller und Maria Holzinger bewilligt worden war, einen Antrag auf Neuvollzug durch Pfändung der aus dem dem Notariatsakt zu Grunde liegenden Darlehensvertrag noch nicht zugezählten Darlehensvaluta. Dem Antrag wurde mit Beschluss des BG Frankenmarkt vom 27.11.1990 stattgegeben. Ein dagegen erhobener Rekurs blieb erfolglos. Einer darauf erhobene Vollzugsbeschwerde wurde jedoch bereits erstinstanzlich

stattgegeben, die Exekution eingeschränkt und alle Exekutionsakte aufgehoben. Begründend wurde in der nicht stattgebenden Rekursentscheidung ausgeführt, dass mangels Zuzählung des strittigen Teils der Darlehensvaluta oder einvernehmlicher Buchung auf ein Konto des Verpflichteten die Gewahrsame des Verpflichteten über den Darlehensbetrag – zum Zeitpunkt der Pfändungen in den Geschäftsräumen der Volksbank Vöcklamarkt war von den Darlehensnehmern nur ein Teilbetrag beansprucht worden – nicht gegeben gewesen sei und diese auch durch die Auszahlung des Darlehensgebers anlässlich des Exekutionsvollzuges nicht begründet worden sei. Beim Vertrag vom 16.10.1990 handle es sich um einen Vertrag sui generis, der die Bank verpflichte, dem Vertragspartner den Kredit auf Abruf zu gewähren. Der Anspruch des Kreditnehmers sei keine Forderung im Sinne des § 1393 ABGB. Dem Kreditnehmer werde nach dem Willen der Parteien das Recht eingeräumt, einmal oder öfter über sein Konto beim Kreditgeber zu verfügen. Eine Pfändung aus dem Kreditvertrag durch Dritte werde von der Rechtsprechung abgelehnt.

Johann Scheibl erhob daraufhin zu **1 C 175/93a des BG Frankenmarkt** Schadenersatzklage gegen die Volksbank Vöcklamarkt mit der Begründung, ihm seien auf Grund der Falschbeurkundung im Darlehensvertrag und in der Pfandbestellungsurkunde Kosten für Anträge auf Neuabschluss und Intervention entstanden. In der Darlehensurkunde vom 16.10.1990 ist festgehalten, „Josef Holzinger und Maria Holzinger, ... bestätigen hiermit, von der Volksbank Vöcklamarkt ... ein bares Darlehen in Höhe von ATS 1,6 Mio. zugezählt erhalten zu haben“. Tatsächlich war zum 4.12.1990 erst ein Teilbetrag von ATS 905.000,00 von den Darlehensnehmern beansprucht worden. Das Klagebegehren wurde abgewiesen, da dem Kläger der Beweis nicht gelungen war, dass die beklagte Partei die Darlehen absichtlich falsch beurkundet hat und die beanstandete Formulierung aus gebührenrechtlichen Gründen und wegen der Sicherstellung üblich sei und bereits in Formularvordrucken enthalten sei. Der dagegen erhobenen Berufung wurde nicht Folge gegeben. Die beklagte Partei wäre für den reinen Vermögensschaden nur haftbar, wenn die für sie handelnden Personen bei Ausstellung der Darlehens- und Pfandurkunde, bei der es sich unbestritten um einen Vordruck handelte, ernstlich mit der Möglichkeit rechneten, dass ein Dritter dadurch zu Schaden kommen könnte, und die beklagte Partei sich mit dieser Möglichkeit abfand. Für einen solchen bedingten Voratz fehle es aber an entsprechendem Vorbringen und biete auch das gesamte Beweisverfahren keinen Anhaltspunkt, sondern ergäben sich vielmehr Anhaltspunkte für das Gegenteil. Auch die Tatbestände nach § 293 StGB oder §§ 223 ff StGB oder die Anspruchsgrundlagen nach § 916 Abs 2 ABGB seien nicht erfüllt (1 C 175/93a BG Frankenmarkt).

In Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung bewilligte der Oberste Gerichtshof zu 3 Ob 2387/96t am 20.11.1996 der Volksbank Vöcklamarkt auf Grund des vollstreckbaren Notariatsaktes vom 16.10.1990 samt Pfandurkunde vom 16.10.1990 die Bewilligung der Zwangsversteigerung von Liegenschaften des Antragstellers.

Im Verfahren **2 C 505/99x des BG Frankenmarkt** beehrte der Antragsteller als Kläger gegenüber der Volksbank Vöcklamarkt – wobei die Klage als Oppositionsklage bezeichnet wurde - den Notariatsakt vom 16.10.1990 und die diesem angeschlossenen Privaturkunden aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Notariatsakt und die diesem angeschlossenen Privaturkunden nichtig und rechtsunwirksam seien, und die beklagte Partei schuldig zu erkennen, in die Einverleibung der Löschung des zu ihren Gunsten ob den Liegenschaften des Klägers einverleibten Pfandrechts einzuwilligen, in eventu die bewilligte Einverleibung des Pfandrechts für unwirksam zu erklären, die Löschung einzuverleiben und auszusprechen, dass der Anspruch der beklagten Partei aus dem Notariatsakt und den diesem angeschlossenen Privaturkunden, zu dessen Hereinbringung die Zwangsversteigerung bewilligt worden sei, erloschen sei und die

Zwangsversteigerung für unzulässig zu erklären. Begründend wurde in der Klage ausgeführt, es werde die materiellrechtliche Unwirksamkeit des Notariatsaktes sowie eine die Klagsforderung übersteigende Gegenforderung geltend gemacht. Der Notariatsakt werde insbesondere wegen Wucher als ungültig und nichtig angefochten, sowie wegen eines von der beklagten Partei veranlassten wesentlichen Irrtums und wegen List, da er – aufgrund eines Zusammenspiels zwischen RA Dr. Stüger (dem anwaltlichen Vertreter der Familie Scheibl) und dessen bei der betreibenden Partei tätigen Bruders – dazu dienen sollte, einen Teil der Kreditsumme, nämlich S 243.780,20 der Pfändung zu Gunsten einer offenen Prozesskostenforderung des RA Dr. Stüger, des anwaltlichen Vertreters der Familie Scheibl, welchem er in einer Vielzahl von Prozessen gegenüber stand, zuzuführen. Die Mutter des Klägers sei auf Grund ihres hohen Alters nicht mehr geschäftsfähig gewesen. Weiters sei sie stark kurzsichtig und schwerhörig gewesen, weshalb sie den Inhalt der von ihr unterfertigten Urkunde nicht mehr wahrnehmen habe können.

Mit Urteil des BG Frankenmarkt vom 21.7.2000, 2 C 505/99x-26, wurden all diese Klagebegehren abgewiesen, wobei im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen wurden:

„Dem Notariatsakt lag [u.a.] die zwischen den Parteien bzw. Maria Holzinger getroffene Darlehensvereinbarung ... zu Grunde. Weiters schlossen der Kläger und die Beklagte eine Vereinbarung über einen Kontokorrentkredit ..., wobei auch eine entsprechende Pfandurkunde ... erstellt wurde. ... Bereits vor Darlehensgewährung hatte der Kläger seit vielen Jahren Prozesse gegen eine Nachbarsfamilie namens Scheibl geführt, deren Rechtsvertreter RA Dr. Hubert Stüger war. Dr. Stüger verfügte namens der Familie Scheibl gegenüber dem Kläger und dessen Mutter über eine Vielzahl von Kostentiteln aus verschiedenen vorangegangenen Verfahren; zumindest Teile dieser Titel waren auf den Liegenschaften des Klägers als Belastungen verbüchert. Der Kläger war bereits Kunde bei der beklagten Partei, als er an den nunmehrigen Vorstandsvorsitzenden Franz Frischling wegen einer neuen Kreditgewährung herantrat. Diese Besprechungen führte er allein; seine Mutter war vorerst nicht dabei. Er erwähnte auch laufende Kosten im Rahmen von Gerichtsverfahren, wobei entsprechende Titel auch aus dem Grundbuch ersichtlich waren. Begründet wurde der letztlich gestellte Kreditantrag mit der Notwendigkeit des Abdeckens bestehender Fremdkredite, bestehender Kredite bei der beklagten Partei selbst sowie zum Abdecken von Prozesskosten. Die genaue Höhe der bereits vorhandenen vollstreckbaren Prozesskosten war der beklagten Partei nicht bekannt. Im Grundbuch war zu Gunsten der Mutter des Beklagten ein Belastungs- und Veräußerungsverbot ersichtlich. Franz Frischlinger erklärte dem Kläger, dass er im Sinne einer größtmöglichen Sicherheit eine sofortige Verwertbarkeit des Liegenschaftsvermögens wünsche, wenn der Kläger seinen Darlehensverpflichtungen nicht nachkäme; die beklagte Partei wollte nämlich nicht selbst

Gefahr laufen, einen Prozess zur Hereinbringung ihrer Forderungen führen zu müssen. Franz Frischling bestand daher darauf, dass die Mutter des Klägers einer Vorrangeinräumung hinsichtlich eines Pfandrechtes zustimme und die Verträge in Form von vollstreckbaren Notariatsakten errichtet werden, womit der Kläger einverstanden war. Da die beklagte Partei das Risiko der Kreditgewährung relativ hoch einschätzte, wurden die entsprechenden Zinsenvereinbarungen laut den (späteren) Verträgen getroffen. Die durchschnittlichen marktüblichen Zinsen waren etwas niedriger, Es kam dann zur Unterfertigung der Darlehensurkunde, Pfandurkunde, Vorrangeinräumungserklärung, sowie Einräumung eines Kontokorrentkredites... . Dann kam es zur Unterfertigung des Notariatsaktes Beilage ./1 vor dem öffentlichen Notar Dr. Sammern. Dieser las die Urkunde nicht nur vor, sondern fragte die Vertragsschließenden, ob sie den Inhalt verstanden hätten. Insbesondere richtete er diese Frage an die Mutter des Klägers, welche aus freien Stücken antwortete, dass sie wisse, dass sie deshalb unterfertige, damit ihr Sohn das Geld von der Bank bekomme. Maria Holzinger war zwar damals körperlich behindert, jedoch nicht so, dass sie hinsichtlich des Sehens oder Hörens wahrnehmungsunfähig gewesen wäre. ... Für den Abschluss der Geschäfte im Zeitpunkt deren Unterfertigung war sie jedenfalls geschäftsfähig. Obwohl im Darlehensvertrag die Zuzählung des Darlehens bereits bestätigt war, war es tatsächlich dazu noch nicht gekommen; am 16.11.1990 kam es zur buchmäßigen Abdeckung verschiedener Eigenkredite des Klägers durch die Beklagte. ... Bevor die beklagte Partei die Umschuldung des Klägers bei anderen Kreditunternehmen vornehmen konnte, ... kam es am 4.12.1990 zu einer Pfändung von ATS 243.780,20. Rechtsanwalt Dr. Stüger war an diesem Tag mit dem Gerichtsvollzieher erschienen, welcher entsprechend diversen Exekutionstiteln eine Pfändung von nicht ausbezahlten Darlehensbeträgen vornahm. Die Beklagte zahlte diesen Betrag an den Gerichtsvollzieher aus, nachdem sich die beklagte Partei bei der Rechtsabteilung des österreichischen Genossenschaftsverbandes erkundigt hatte. Diese Auszahlung wurde am nächsten Tag verbucht. Um dem Kläger die weiteren noch offenen Darlehensbeträge zu sichern, rief Franz Frischling diesen an, informierte ihn vom Exekutionsvollzug und zahlte ihm noch am selben Tag noch ATS 451.245,60, das ist der Rest auf die gewährte Darlehenssumme, bar aus. Die Exekutionsführung war für die beklagte Partei überraschend. Kein Bruder des Rechtsanwalts Dr. Stüger war damals Mitarbeiter der beklagten Partei; Ludwig Stüger, ein Bruder des Rechtsanwalts Dr. Stüger, war als Mitarbeiter der beklagten Partei bereits am 30.6.1984 ausgeschieden. Auf Grund mehrerer Rechtsmittel, wobei Franz Frischling auch von Seiten des betreibenden Anwalts Dr. Stüger massiv bekämpft wurde, kam es schließlich zur Rücküberweisung dieser ATS 243.780,20. Diese wurden dem Konto des Klägers gut gebucht und für Tilgung von weiteren Zinsen verwendet. In der Folge kam der Kläger nur teilweise seiner Verpflichtung zur Zahlung der anfallenden Zinsen nach. Diese sollten vereinbarungsgemäß vierteljährlich beglichen werden. Die beklagte Partei mahnte die